

RS Vwgh 1998/1/26 97/17/0410

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1998

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien

23/01 Konkursordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2 impl;

KFG 1967 §44 Abs2 liti;

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

KO §81;

KO §83;

ParkometerG Wr 1974 §1a;

VStG §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/25 95/17/0618 2

Stammrechtssatz

Der Masseverwalter ist hinsichtlich eines zur Konkursmasse gehörigen, für den Gemeinschuldner zugelassenen Fahrzeuges - solange dieses nicht abgemeldet und keine Aufhebung der Zulassung erfolgt ist - als gesetzlicher Vertreter des Zulassungsbesitzers anzusehen. Den Masseverwalter treffen daher als Vertreter iSd § 9 Abs 1 VStG die Pflichten des Gemeinschuldners als Zulassungsbesitzer eines solchen Fahrzeuges, somit auch die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 1a Wr ParkometerG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170410.X02

Im RIS seit

26.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2012

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at